

Bundessozialgericht
- 2 RU 7/75 -

Verkündet am
9. März 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

.....
RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgericht hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. März 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 30. Oktober 1974 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1973 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das
Berufungs- und Revisionsverfahren nicht zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und lebt in Italien. Im Jahre 1969 arbeitete er einige Monate in der Bundesrepublik Deutschland und erlitt am 2. September 1969 im Betrieb der Bauunternehmung Ernst B , Oberhausen-Holten, einen Unfall. Die Beklagte gewährte ihm wegen der Unfallfolgen durch Bescheid vom 26. Januar 1972 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 vH für die Zeit vom 3. Dezember 1969 bis zum 31. Juli 1971 und lehnte zugleich die Gewährung einer Rente für die nachfolgende Zeit ab, da eine rentenberechtigte MdE nicht mehr vorliege.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides übersandte die Beklagte dem Kläger mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein. Auf dem Rückschein wird bescheinigt, daß die Sendung am 28. Februar 1972 ausgehändigt worden ist. Eine weitere Ausfertigung dieses Bescheides ließ die Beklagte über das Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (I.N.A.I.L.) am 6. April 1972 durch den Bürgermeister der Gemeinde Arienzo zustellen; die Empfangsbestätigung ist von der Tochter des Klägers unterzeichnet. Mit Schriftsatz vom 4. September 1972, eingegangen am 8. September 1972, hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage erhoben. Er hat ausgeführt, die verspätete Klageerhebung beruhe darauf, daß er als Analphabet bisher über den Inhalt des Bescheides nicht im klaren gewesen sei. Er verlange die Gewährung der "vollen und gesamten Rente".

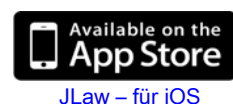
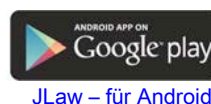
Das SG hat durch Urteil vom 16. Juli 1973 die Klage mit der Begründung abgewiesen, sie sei, weil verspätet erhoben, unzulässig. Die Zustellung des Bescheides durch Einschreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegen Rückschein sei nach Art 56 Abs 2 der EWG-VO Nr 4 wirksam durchgeführt worden. Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 30. Oktober 1974 das Urteil des SG aufgehoben und den Rechtsstreit an das SG zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klage sei zulässig, weil der Bescheid nicht ordnungsgemäß nach § 14 Abs 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt und die Klagefrist daher nicht in Lauf gesetzt worden sei. Im Ausland werde nach § 14 VwZG mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Bundes zugestellt. Diese Zustellungsart habe die Beklagte nicht gewählt. Eine Heilung des Zustellungsmangels durch den tatsächlichen Erhalt des Bescheides sei gemäß § 9 Abs 2 iVm Abs 1 VwZG ausgeschlossen. § 135 Reichsversicherungsordnung (RVO), der eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief vorsehe, sei für bundesunmittelbare Körperschaften, zu denen die Beklagte gehöre, seit Inkrafttreten des VwZG nicht mehr anwendbar. Art 56 Abs 2 der EWG-VO Nr 4 regele nur, wem die Entscheidung mitzuteilen sei, nicht jedoch, in welcher Form dies zu geschehen habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Ansicht hat das SG die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Eine Bestätigung dieser Auffassung erblickt sie in der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 18. Februar 1975 (Az. 66/74).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des SG vom 16. Juli 1973 zurückzuweisen,

hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuweisen.

Der Kläger hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klage ist, wie das SG zutreffend entschieden hat, am
8. September 1972 nicht innerhalb von drei Monaten nach
Zustellung des Bescheides (28. Februar 1972) erhoben
worden (§ 87 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes
-SGG-) und daher unzulässig.

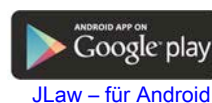
Das LSG ist der Auffassung, die Beklagte hätte, da der
Kläger im Ausland wohnt, den Bescheid vom 26. Januar 1972
mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden
Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen
oder diplomatischen Vertretung des Bundes zustellen müssen
(§ 14 Abs 1 VwZG); jede andere Art der Zustellung sei
unwirksam. Art 56 Abs 2 der auf den vorliegenden Fall
noch anwendbaren, seinerzeit geltenden EWG-VO Nr 4 hat das
LSG dahin ausgelegt, daß in ihm lediglich der Adressat,
nicht aber die Form der Zustellung eines Bescheides
geregelt sei.

Art 56 Abs 2 der EWG-VO Nr 4 bestimmt in bezug auf einen
Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

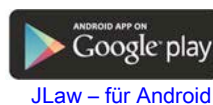
wohnt und bei dem Versicherungsträger eines anderen Mitgliedsstaates die Gewährung einer Rente beantragt hat, daß der zuständige Träger seine Entscheidung dem Antragsteller "unmittelbar" mitteilt und eine Abschrift der Verbindungsstelle des Staates übersendet, in dem der Antragsteller wohnt. Auf Ersuchen des Bundessozialgerichts (BSG) - 8. Senat, 8 RU 25/73 - nach Art 177 des EWG-Vertrages hat der EuGH vorab über die Auslegung des Art 56 Abs 2 der EWG-VO entschieden und durch das erst nach der Entscheidung des LSG ergangene Urteil vom 18. Februar 1975 (Az. 66/74, vgl SozR 6041 Art 56 Nr 1; BSG Urteil vom 19. Juni 1975 - 8 RU 25/73 - SozR aaO Nr 2) für Recht erkannt, das Wort "unmittelbar" sei dahin auszulegen, daß die Mitteilung im Sinne dieser Bestimmung ohne Vermittlung erfolgen müsse und daß diesem Erfordernis genügt sei, wenn bei der Übermittlung - wie hier - lediglich die Dienste des Post- und Fernmeldewesens in Anspruch genommen würden. Der erkennende Senat sieht keinen Anlaß, von sich aus den EuGH erneut nach Art 177 des EWG-Vertrages anzurufen, da gewichtige Gründe gegen die vom EuGH vorgenommene Auslegung des Art 56 Abs 2 EWG-VO Nr 4 nicht erkennbar sind (vgl Ehle, Klage- und Prozeßrecht des EWG-Vertrages, Stand Dezember 1972, Anm 76 zu Art 177 EWG-Vertrag). Die vom Berufungsgericht angeführten Gründe für die von ihm für richtig gehaltene Auslegung des Art 56 Abs 2 aaO hat der EuGH berücksichtigt und nicht als ausschlaggebend angesehen. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des EuGH ist der erkennende Senat der Auffassung, daß die Auslegung, die das LSG der streitigen Vorschrift gegeben hat, durch deren Wortlaut nicht geboten und mit deren Zweck und Funktion im Gesamtgefüge der gemeinschaftsrechtlichen Regelung über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer schlecht zu vereinbaren ist. Art 56 Abs 2 EWG-VO Nr 4 gehört in den größeren Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zwischen den Mitgliedsstaaten wechseln wollen: er will bestimmte Hindernisse sachlicher und verwaltungstechnischer Art beseitigen, welche die Arbeitnehmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

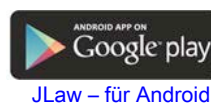
von diesem Vorhaben abhalten könnten (vgl. EuGH aaO). Die Praxis, Entscheidungen des Sozialversicherungsträgers dem in einem anderen Mitgliedsstaat wohnenden Betroffenen unmittelbar - ohne andere Vermittlung als durch die Dienste des Post- und Fernmeldewesens - mitzuteilen, dient der Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten und der Beschleunigung des Verfahrensablaufs. Die für derartige Mitteilungen zur Verfügung stehenden Formen und Wege - hier die Zustellung durch die Post mittels Einschreibebriefs - sind ausreichend, um die Rechtssicherheit zugunsten des Betroffenen zu wahren. Die nach nationalem Recht (§ 14 VwZG) vorgesehenen Förmlichkeiten für die Zustellung von Verwaltungsentscheidungen an im Ausland Wohnende gelten somit aufgrund der an dem Gedanken der europäischen Integration orientierten und gebotenen Auslegung des Art 56 Abs 2 EWG-VO Nr 4 jedenfalls nicht für die Zustellung von Verwaltungsentscheidungen an Arbeitnehmer aus dem EWG-Raum.

Es besteht, wie schon das SG zutreffend ausgeführt hat, kein Anhalt dafür, daß der Kläger ohne Verschulden verhindert war, die Klagefrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Sofern der Kläger, wie er behauptet, Analphabet ist, mußte von ihm bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt verlangt werden, sich den Inhalt des Bescheides so rechtzeitig vorlesen und, falls er der deutschen Sprache nicht mächtig sein sollte, übersetzen zu lassen, daß er die Frist von drei Monaten zur Klageerhebung wahren konnte. Wie der Inhalt der Klageschrift zeigt, hat der Kläger den Bescheid der Beklagten verstanden. Es ist kein Grund dafür vorgetragen oder ersichtlich, weshalb dies nicht schon vor Ablauf der Klagefrist möglich gewesen sein sollte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Da somit das SG die Klage zutreffend als unzulässig abgewiesen hat, war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)